



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 08/2008

Wahlordnung
der Fachhochschule Köln

vom 28. Januar 2008



Herausgegeben am 7. Februar 2008

Aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 01.01.2007 in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. Seite 474) hat die Fachhochschule Köln folgende Wahlordnung erlassen:

**Wahlordnung
der
Fachhochschule Köln**

Inhaltsübersicht

**Teil I
Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich, Fristen

Teil II

Wahlen zum Senat, Frauenbeirat und Fakultätsrat

- § 2 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat, Frauenbeirat und Fakultätsrat
- § 3 Zahlenmäßige Stärke der Organe, Sitzverteilung auf die Gruppen/Teilgruppen
- § 4 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 5 Verbindung der Wahlen
- § 6 Wahlausschuss und Wahlvorstand
- § 7 Unterstützung des Wahlvorstandes
- § 8 Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten
- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 12 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 13 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 14 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 15 Wahlsystem
- § 16 Wahlbekanntmachung
- § 17 Ausübung des Wahlrechts
- § 18 Wahlhandlung
- § 19 Briefwahl

- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei der Verhältniswahl
- § 22 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Mehrheitswahl
- § 23 Wahl Niederschrift
- § 24 Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter
- § 25 Nachwahlen
- § 26 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit
- § 27 Eintritt von Ersatzmitgliedern
- § 28 Wahlprüfung
- § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Teil III

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, der Dekanin oder des Dekans, sowie der Prodekanin oder des Prodekans und des Dekanats

- § 30 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 31 Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und des Dekanats

Teil IV

Schlussbestimmungen

- § 32 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Fristen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu folgenden Gremien und Organen der Fachhochschule Köln:
 1. Senat
 2. Frauenbeirat
 3. Fakultätsrat
 4. Gleichstellungsbeauftragte
 5. Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan
 6. Dekanat
- (2) Für die enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 193 BGB.

Teil II

Wahlen zum Senat, Frauenbeirat und Fakultätsrat

§ 2

Wahlrecht für die Wahlen zum Senat, Frauenbeirat und Fakultätsrat

- (1) Die Wahlen finden jeweils im Sommersemester so rechtzeitig statt, dass die neu gewählten Mitglieder der Gremien ihr Mandat mit dem Beginn des Akademischen Jahres (1. September) ausüben können.
- (2) Die Hochschulmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Die Mitglieder der einzelnen Fakultäten haben darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht zu den jeweiligen Fakultätsräten. § 19 Absatz 2 HG bleibt unberührt.
- (3) Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen auszuüben (§ 11 Absatz 1 HG).
- (4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fakultäten angehören, üben ihr Wahlrecht in der Fakultät aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlvorstand, wenn keine Erklärung abgegeben worden ist.
- (5) Als hauptberuflich (§ 9 Absatz 1 HG) im Sinne der Wahlordnung gilt eine Beschäftigung nach dem tariflich- und beamtenrechtlichen Vorschriften. Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des § 9 Absatz 1 HG ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus.
- (6) Für die Wahl des Frauenbeirates gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 mit der Einschränkung, dass nur weibliche Hochschulmitglieder über das aktive und passive Wahlrecht verfügen.

- (7) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Senates und der Fakultätsräte, dessen Gruppe oder Teilgruppe über nur einen Sitz in den Gremien verfügt, wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt, die oder der die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt.

§ 3

Zahlenmäßige Stärke der Organe und Sitzverteilung auf die Gruppen /Teilgruppen

- (1) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Senates umfasst 21, bestehend aus:
- elf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, davon eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 - fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Fakultätsrates umfasst 15, bestehend aus:
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 - eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Frauenbeirates umfasst 12, bestehend aus:
- drei Professorinnen
 - drei akademischen Mitarbeiterinnen
 - drei weitere Mitarbeiterinnen
 - drei Studentinnen.
- (4) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommenen Sitze werden nicht anderweitig besetzt. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt. Innerhalb der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von einer Teilgruppe nicht in Anspruch genommenen Sitze werden auf die andere Teilgruppe entsprechend § 21 und § 22 verteilt.

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Sind für eine Wahl nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, als der Gruppe oder Teilgruppe Sitze zustehen, so werden die Kandidatinnen oder Kandidaten Mitglieder des Organs ohne Wahl.
- (2) Ist die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe oder Teilgruppe kleiner oder gleich der Zahl der auf sie entfallenden Sitze, so werden alle wählbaren Mitglieder dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Organs.
- (3) Wenn in einer Gruppe keine Wahlen stattfinden, weil keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind, bleiben die letzten Amtsinhaber dieser Gruppe im Amt. Die Präsidentin oder der Präsident ist

nach § 13 Abs. 3 zu unterrichten.

§ 5

Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat, Frauenbeirat und zu den Fakultätsräten werden in der Regel als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

§ 6

Wahlausschuss und Wahlvorstand

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 2 und § 28 Abs. 2 bildet der Senat aus seiner Mitte den Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG an. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (2) Die Vorbereitung und Leitung der verbundenen Wahlen gemäß § 5 obliegt dem Wahlvorstand. Der Wahlausschuss des Senates bestellt je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG zu Mitgliedern des Wahlvorstandes. Bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters bestellt der Wahlausschuss Ersatzmitglieder. Der Wahlausschuss beruft im Benehmen mit dem Präsidium die erste Sitzung des Wahlvorstandes ein.
- (3) Bei Wahlen, die nur eine Gruppe betreffen, kann der Wahlausschuss von der Zusammensetzung des Wahlvorstandes so abweichen, dass nicht alle mindestens aber zwei Gruppen zu beteiligen sind. Bei Wahlen, die nur eine Fakultät betreffen, kann der Wahlausschuss einen verkleinerten Wahlvorstand mit je einem Mitglied der Wahlgruppen aus Mitgliedern der Fakultäten bestellen.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; die Gruppen sind zu berücksichtigen. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt die Namen der Mitglieder dieses Gremiums und der Ersatzmitglieder sowie den Terminplan der Wahlen unverzüglich in der Hochschule bekannt.
- (5) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesender Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über:
 - Ort und Tag der Sitzung
 - Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung
 - Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.
- (6) Die Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Hochschule und im Intranet.
- (7) Der Wahlvorstand kann in begründeten Fällen in organisatorischen Angelegenheiten von dieser Wahlordnung abweichen.

§ 7

Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Die Hochschule, insbesondere die Hochschulverwaltung und die Fakultäten, haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Wahlvorstand bestellt Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer für den Tag der Stimmabgabe und Stimmenaushaltung.

§ 8

Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis). Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist jeweils nach Gruppen und ggf. nach Teilgruppen sowie bei den Wahlen zu den Fakultätsräten zusätzlich nach Fakultäten zu gliedern. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Verzeichnis der Wahlberechtigten stets zu aktualisieren.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist ab dem Erlass des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu berichtigen.
- (3) Wählen darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten können im Wählerverzeichnis vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 9

Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied einer weiteren Gruppe des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich bekannt zu machen und bis zum Abschluss der Stimmabgabe entsprechend § 6 Absatz 6 bekannt zu geben. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
1. Auf welche Wahl (oder Wahlen) sich das Wahlausschreiben bezieht und wie viele Plätze in den jeweiligen Gruppen zu besetzen sind;
 2. den Ort und Tag seines Erlasses;
 3. die Zeit und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und diese Wahlordnung;
 4. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen, die Form und die Fristen für die Einsprüche;
 5. die Aufforderung, bei den Wahlvorschlägen § 10 Abs. 1 zu beachten;
 6. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb der gesetzten Frist (mindestens 14 Tage) Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen, wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist;
 7. den Hinweis, dass in den Fällen des § 2 Abs. 7 die Stellvertretung namentlich zu benen-

- nen ist;
 - 8. Datum und Zeit der Stimmabgabe sowie den Hinweis, dass Briefwahl auf Antrag möglich ist;
 - 9. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Tagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden kann.
- (3) Ergibt sich innerhalb von sieben Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens die Notwendigkeit von Änderungen, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Organe und getrennt nach Gruppen und Teilgruppen innerhalb der gesetzten Frist (mindestens 14 Tage) bei der im Wahlausschreiben genannten Stelle einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe bzw. Teilgruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Verbindungen von Wahlvorschlägen innerhalb derselben Gruppe und Teilgruppe sind für die jeweilige Wahl zulässig. In den Wahlvorschlägen ist auf die Verbindung hinzuweisen.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fakultätsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Fakultät unterzeichnet werden. Für die Wahl zum Frauenbeirat gilt § 2 Abs. 6 entsprechend. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- (4) Haben Vorschlagsberechtigte für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (5) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe bzw. Teilgruppe und für die Wahlen der Fakultätsräte darüber hinaus nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät vorgeschlagen werden. Nicht wählbare Bewerberinnen oder Bewerber werden gestrichen. Bewerberinnen oder Bewerber dürfen für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden Bewerberinnen oder Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen werden solche Bewerberinnen oder Bewerber gestrichen.
- (6) Bei Wahlvorschlägen im Rahmen des § 2 Abs. 7 ist die Stellvertretung namentlich zu benennen.
- (7) Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.
- (8) Gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf paritätische Repräsentanz geachtet werden.

§ 11

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden;
 2. die Gruppe oder die Teilgruppen, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden;
 3. Name, Vorname, Gruppen-, Teilgruppen- und Fakultätszugehörigkeit, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer sowie die ladungsfähige Anschrift sowie E-mail-Adresse der Bewerberinnen oder Bewerber;
 4. die namentliche Stellvertretung im Falle des § 2 Abs. 7;
 5. die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberinnen oder Bewerber und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 2 Abs. 7;
 6. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in allen betroffenen Listen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei vom Hundert, höchstens von 25 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Für die Gruppe der Studierenden sind für die Fakultätsräte einheitlich zehn, für Senat und Frauenbeirat 25 Unterschriften erforderlich.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber, im Falle des § 2 Abs. 7 ergänzt durch die Namen der Stellvertretung, sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige oder derjenige unterzeichnende Vorschlagende als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.
- (4) Wahlvorschläge können mit einer Listenbezeichnung versehen werden.
- (5) Nach Einreichen des Wahlvorschlages kann eine Kandidatur und Stellvertretung nicht mehr zurückgenommen werden, es sei denn, dass ein wichtiger, in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegender Grund vorliegt.

§ 12

Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Personen und Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen.
- (3) Stellt der Wahlvorstand Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge (Nachfrist) beträgt 7 Tage.
- (4) Streichungen von Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 10 Abs. 5, Mängelrügen und Anregungen sind den Vertretungsberechtigten mitzuteilen. Bei Ungültigkeit durch Fristversäumnis ist eine Berichtigung nicht möglich; Vertretungsberechtigte werden unterrichtet.

§ 13

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die Gruppe oder Teilgruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe oder Teilgruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen oder Teilgruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe oder Teilgruppe an Sitzen in dem Organ zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 7 Tagen auf. § 12 gilt entsprechend, ggf. gilt eine weitere Nachfrist von 7 Tagen nach § 12 Abs. 3.
- (2) Stellt der Wahlvorstand bei einer Fakultät, in dem die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan nach § 27 Abs. 4 HG gewählt wird, fest, dass aufgrund der Anzahl der Personen in den Wahlvorschlägen zum Fakultätsrat nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans oder nach der Wahl der Prodekanin oder des Prodekans in der Gruppe der Professorinnen und Professoren Sitze unbesetzt blieben, gilt sinngemäß Absatz 1 Satz 3.
- (3) Geht für eine Gruppe bei den Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder zum Frauenbeirat jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden in der Gruppe der Professorinnen und Professoren so wenig Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, ist dies unverzüglich bekannt zu geben und dem Präsidium zur Entscheidung gem. § 20 Abs. 3 HG vorzulegen.
- (4) Sind in einem Wahlvorschlag der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Studierenden für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder zum Frauenbeirat auch innerhalb der Nachfrist so wenig Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, findet der betreffende Wahlvorschlag trotzdem Berücksichtigung.

§ 14

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen bzw. Teilgruppen in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.

§ 15

Wahlsystem

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen oder die Gruppenvertreter der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund von Listen (Listenwahl) durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe oder Teilgruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe oder Teilgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe oder Teilgruppe zu wählen ist. Listenbezeichnungen nach § 11 Abs. 4 entfallen bei Mehrheitswahl.

§ 16

Wahlbekanntmachung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 10 bzw. in § 13 genannten Frist, spätestens jedoch am dritten Tag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand.

Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
 4. den Hinweis, zu welchem Organ in welcher Gruppe oder Teilgruppe eine Wahl entfällt und
 5. Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch vor und in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
- (3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 9 Abs. 1 Satz 2.

§ 17

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages vorsehen. Die Bezeichnung der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste bzw. Listenverbindung gezählt wird.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (6) Wahlberechtigte Mitglieder der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über das Stimmrecht in jeder der beiden Teilgruppen.
- (7) Bei Verhältniswahl in einer Gruppe oder Teilgruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl nur

eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.

- (8) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe oder Teilgruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl jeweils so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe oder Teilgruppe entfallen.
- (9) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:
 - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten oder
 - d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

§ 18

Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sowie Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein Protokoll an.
- (2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Der Stimmzettel ist von der oder dem Wahlberechtigten so zu falten, dass die Geheimhaltung stets gewahrt ist. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.
- (3) Solange ein Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer und stets die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Abgabe des Wahlscheins voraus.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist. Anderenfalls hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl unverzüglich abbrechen.
- (6) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge, -ausgenommen der Wahl dienenden Aushänge des Wahlvorstandes- noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (7) Der Wahlvorstand stellt sicher, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgaben sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.

§ 19

Briefwahl

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist schriftlich beantragt.

Der oder dem Wahlberechtigten ist

1. ein Stimmzettel für jede der vorgesehenen Wahlen,
2. ein Wahlumschlag,
3. ein Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk "Briefwahl" zur Aufnahme der Wahlumschläge und des Wahlscheins,
4. ein größerer Umschlag mit Anschrift des Wahlvorstandes und Absender der oder des Wahlberechtigten,
5. eine Erläuterung zur Briefwahl
6. ein Wahlschein

auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Wahlbriefumschlag ist auf Anforderung freizumachen. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

- (2) Die oder der Wahlberechtigte übt ihr oder sein Wahlrecht aus, in dem sie oder er die von ihr oder ihm ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt, diese Wahlumschläge mit dem Wahlschein in dem Wahlbriefumschlag verschließt und dem Wahlvorstand so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Wahlbriefumschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung entnehmen die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlumschläge den rechtzeitig eingegangenen und bis dahin noch verschlossenen Wahlbriefumschlägen und legen die verdeckt gefalteten Stimmzettel nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (4) Werden aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:
- Die Wählerin oder der Wähler nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
 - die Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind,
 - sowohl der Wahlbrief als auch die Wahlumschläge unverschlossen sind.
- (6) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in einer Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und mit der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (7) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Wahlbriefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind bis Ablauf der Frist gemäß § 28 Abs. 1 bzw. im Falle eines Einspruchs bis zur rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses aufzubewahren und sodann zu vernichten.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt unverzüglich nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit die öffentliche Auszählung durch, prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und protokolliert die Ergebnisse.
- (2) Der Wahlvorstand veranlasst, dass die ausgezählten Stimmzettel in die Wahlurnen zurückgelegt und diese anschließend versiegelt zur zentralen Feststellung des Wahlergebnisses abgeholt werden.
- (3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindung sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zusammenzuzählen.
- (4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.
- (5) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels, der zu Zweifeln Anlass gibt, entscheidet endgültig der Wahlvorstand. Die Entscheidung wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

§ 21

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Verhältniswahl

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe oder Teilgruppe entfallenden gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe oder Teilgruppe zustehenden Sitze verteilt sind (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe oder Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Bei Listenverbindungen gilt für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absatz 1 entsprechend. Im Falle des Absatzes 2 ist zunächst innerhalb der Listenverbindung zuzuteilen.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 1 und 2 ermittelten Reihenfolge, wie der Liste Sitze zustehen.

§ 22

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe oder Teilgruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 23

Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 9 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen, Gruppen und Teilgruppen aufgeteilt werden:
 1. Die Summe der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen;
 2. im Fall der Listenwahl die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten;
 3. im Fall der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 4. die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber und bei den Fakultätsräten die Namen möglicher Ersatzmitglieder;
 5. im Fall des § 25 Abs. 1 Buchstabe a und b einen Hinweis auf die Nachwahl;
 6. im Fall des § 2 Abs. 7 die Stellvertretung.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Niederschriften über die Wahl zu den einzelnen Organen gibt der Wahlvorstand der Hochschulverwaltung zur Aufbewahrung.

§ 24

Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Vertreterinnen und Vertreter schriftlich von der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter durch Aushang bekannt. Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens 14 Tage.

§ 25

Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn:

- a) eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
 - b) aufgrund einer Wahlprüfung eine Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen, finden Nachwahlen für den Senat und für den Fakultätsrat statt.
 - (3) In den Fällen des Absatzes 1 und Absatzes 2 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken.
 - (4) Auf Antrag des amtierenden Wahlvorstands kann der Wahlausschuss für Nachwahlen neue Wahlvorstände nach § 6 Abs. 3 bestimmen.
 - (5) Nachwahlen, die nur eine einzelne Gruppe bzw. Teilgruppe mit weniger als 10 Wahlberechtigten betreffen, können auf Beschluss des Wahlausschusses im Rahmen einer Wahlsitzung durchgeführt werden.

Eine Wahlsitzung kann unter folgenden Auflagen durchgeführt werden:

- 1. alle Wahlberechtigten sind persönlich schriftlich einzuladen,
 - 2. auf das besondere Wahlverfahren ist ausführlich hinzuweisen,
 - 3. dem Anschreiben ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten beizufügen,
 - 4. die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche,
 - 5. Wahlvorschläge können vor oder während der Wahlsitzung eingehen,
 - 6. die Wahlsitzung ist von der oder dem Wahlvorstandsvorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unter Anwesenheit eines zweiten Mitglieds des Wahlvorstands zu leiten und
 - 7. die Abstimmung erfolgt geheim.
- (6) Nachwahlen sind unter Aufführung der Gründe durch ein Wahlausschreiben bekannt zu geben.
 - (7) Der Wahlausschuss kann bei Nachwahlen durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen sowie Vorschläge und Einsprüche einzureichen.

§ 26

Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppen- bzw. Teilgruppenzugehörigkeit des Mitgliedes eines Organs oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppen- bzw. Teilgruppenzugehörigkeit des Mitgliedes eines Organs ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Organ aus.

§ 27

Eintritt von Ersatzmitgliedern

- (1) Im Fall des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes von Senat, Fakultätsrat oder Frauenbeirat tritt ein Ersatzmitglied ein.

- (2) Für die Feststellung eines Ersatzmitgliedes sind § 21 Abs. 4 und § 22 anzuwenden. Gegebenenfalls ist auch § 21 Abs. 2 anzuwenden.
- (3) Im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 7 HG tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Beurlaubung ein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied der Gruppe der Studierenden ein Praxis- oder Auslandssemester nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 HG antritt.
- (4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit tritt ein Ersatzmitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter ein.
- (5) Die erforderlichen Feststellungen trifft die Hochschulverwaltung. Für den Fall der Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan trifft die Feststellung der Wahlvorstand der vorliegenden Wahl Niederschrift.

§ 28

Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist und wenn aufgrund des behaupteten Sachverhaltes Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss des Senates.
- (3) Wird das festgestellte Wahlergebnis für ungültig erklärt, so ist eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 29

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 23 Abs. 4 entsprechend. Sie müssen bis zum Ablauf der Frist nach § 28 Abs. 1 bzw. im Falle eines Einspruchs bis zur rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses aufbewahrt werden, die Niederschriften jedoch 10 Jahre.

Teil III

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, der Dekanin oder des Dekans, sowie der Prodekanin oder des Prodekans und des Dekanats

§ 30

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Zeitgleich mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet mit dem Tag der Stimmabgabe.
- (3) Der Frauenbeirat ist unverzüglich nach seiner Wahl von der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Frauenbeirat gewählt.
- (5) Ist die Gleichstellungsbeauftragte gewähltes Mitglied des Frauenbeirates wird nach ihrer Wahl der Sitz im Frauenbeirat durch ein Mitglied aus der Gruppe, der sie zugehörig ist, gemäß § 27 ersetzt.

§ 31

Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekanats oder des Dekanats

- (1) Hat der Fakultätsrat die Aufgabe die Dekanin oder den Dekan zu wählen oder ein Dekanat, so wird er so rechtzeitig von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan einberufen, so dass eine Wahl vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekanats bzw. der Mitglieder des Dekanats finden in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates statt. Für die Wahl bestimmen die neu gewählten Fakultätsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder Wahlleiter. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Für die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekanats können die Mitglieder der Fakultät Vorschläge machen. Jedes Mitglied kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.
- (4) In der Wahlsitzung ist den jeweiligen Kandidatinnen oder Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte ihrer zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Mitgliedern der Fakultät ist die Möglichkeit der Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten einzuräumen. In der Wahlsitzung ist sodann zunächst die Dekanin oder der Dekan zu wählen.
- (6) Die Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge für die Wahl ist geheim. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung; Briefwahl findet nicht statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auf sich vereinigt. Wird keine oder keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Erhält auch im dritten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so leitet der Wahlvorstand ein neues Wahlverfahren ein. Nach dem sie die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.
- (7) Nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans wird die Gruppe der Professorinnen oder der Professoren im Fakultätsrat ggf. um ein Ersatzmitglied ergänzt.

- (8) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so hat der Fakultätsrat unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Für die Nachwahl sind alle zum Zeitpunkt der Nachwahl stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates wahlberechtigt. Die Absätze 1 bis 6 geltend entsprechend und § 27 ist zu beachten. Die Amtszeit für den Fall einer Nachwahl gilt für die restliche Zeit der Amtszeit der zurückgetretenen Dekanin oder des zurückgetretenen Dekans bzw. der zurückgetretenen Prodekanin oder des zurückgetretenen Dekans.
- (9) Die Abätze 2 bis 7 geltend für die Wahl der Mitglieder des Dekanats entsprechend.
- (10) In der gleichen Sitzung gemäß Absatz 1 werden entsprechend § 14 Absatz 2 GO für das Dekanat, neben der Dekanin oder dem Dekan, mindestens zwei weitere Mitglieder aus den Gruppen aus § 11 Absatz 1 HG unter Wahrung der Mehrheit der Professorenschaft benannt.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist in den "Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln" zu veröffentlichen. Zugleich tritt die Wahlordnung der Fachhochschule Köln vom 18.03.2002 (Amtliche Mitteilung 2002 – Sonderreihe Nr. 2) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Köln vom 21. Januar 2008.

Köln, den 28. Januar 2008

**Der Rektor
der Fachhochschule Köln**

Prof. Dr. phil. J. Metzner